

Protokoll

Der verordnliche Landtagssitzung vom
17. Sept. 1920 im Landtagssaal um 9 1/2 Uhr.

Anwesend sind alle Abgeordneten
mit Ausnahme der Herren Peter Büchel
u. Joh. Hasler. Am Regierungsstift der
fürstliche Kay.- Chef Expedit.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird
vorgelesen und genehmigt.

Sitzung beginnt die Besprechung
der Tagesordnung.

I.
Gesetz betreffend die Juraerkenntnis
wegen Parmanenzen beim Wiederkau.

Der Kay.- Chef bemerkt, daß die revolutionären
Gesetzentwürfe aus der Initiative des
Landtages hervorgegangen seien
also nicht Regierungsvorlagen seien und
daß die Vorparlament des Fürsten wohl
nicht hätten.

Abg. H. Beck, der Verfasser der zur Besprechung
gelangenden vier Gesetzentwürfe
begründet das neue Gesetz und fügt
hinzu, daß es eine Neuauflage des

Wissenschaften und Pflanzwissenschaften Hand-
gebuchtes sei. Das Gesetz sei zum Nutzen
unserer Länder notwendig.

Abg. Dr. Higg stellt das durch die Annahme
des Gesetzes der Klaim in. in Kauf
Man verspricht man.

Abg. Riff: Artikel 8 gefalle ihm am besten,
in § 5 sei der Ausdruck "unvollständige
Hinderung" im Hintergrunde.

Abg. Koop sagt, das bisher war mündlich, nicht
schriftliche Genossenschaft übrig war.

Abg. Ray-Rat Mayer würde auf die Rück-
seite des Gesetzes einen Ausdruck
bezüglich Genossenschaft setzen.

Der Regierungsrath beantwortet man
Anfragen, da wo das Gesetz nicht
mit 3 Tagen zu Gesetz kommen
soll. Bei Punkt 1 in Art. 2 sollte
auf "Kaufverträge" im Punkt 2 der
Artikels 2 "Lohnverträge" und bei
Punkt 3 ^{des Artikels 2} "Kauf" und "Lohnverträge"
angewendet werden.

Dr. Beck teilt die Auffassung des Bundesrats
mit, er würde das Gesetz zurückziehen,
wenn diese Änderungen an seinen
Entwürfen vorgenommen würden.

Abg. Koop fragt an, wie es ist in
~~allen~~ allen Fällen, wenn ein Ruf

Walters an der Pflanze und deren Früchten
besitzer diesen Fehler in Abrede stellen.

Abg. Wanger möchte kleinere Karten nicht
in das Gesetz aufnehmen.

Abg. Riff: Revisionen werden nicht im
Inland gefordert also soll der Käufer
aufgesetzt werden, nicht bloß der Verkäufer.

Abg. Wanger bezweifelt, daß wir im Inland
Revisionen gefordert werden. Wir hätten
bald "Kontrollproduktion".

Hauptpunkt Gebührentätigkeit man muß zur Befreiung
In Punkt 1 des Artikels 2 voll, Kraft

zugreifen (Kasse) aufnehmen
werden. Wird durch Abstimmung an-
genommen.

Abg. Gassner beantragt Veränderung des
2. Absatzes im Artikel 4.

Wanger stimmt bei. Die neue Fassung
des 1. Absatzes soll lauten: "und
Fehl des mitstandenen Aufwands
fordern". Wird angenommen.

Im Artikel 5 hat der Schlusssatz
"oder die Verbesserung fordern" zu
heißen "oder die Befreiung des Wagners
fordern". Ebenfalls angenommen.

Im Artikel 6 wird nach dem Worte
Zurechnung in der 3. Linie beigefügt

mit Genehmigungsfähigkeit des Bundesrates."

Nach dem Wortlaut "magern" im 1. Absatz des Artikels 6 wird hinzugefügt "mit einer allfälligen Klage bei Gericht innerhalb ^{vier} Wochen nach dem."

Im 2. Absatz des Artikels 6 hat es statt "frist" ^{und} "Grenzfrist" zu lauten. Diese Änderungen des Artikels 6 werden angenommen.

Weiter wird beschlossen, dass nach "findet" in der 3. Linie des Artikels 8 beigefügt wird, oder der Übersetzungsinne des Wortes "hat" am Schlusse des Artikels 8 hat es statt dieses "Ruf" "jenes" "Ruf" zu lauten, und wird nach dem vorstehenden Satz beigefügt, das lautet: "Für im Landessenen Übergabe vorgeschrieben auf jeden Fall das günstigere Ruf anzunehmen."

Art. 9 Satz zu beginnen: Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft."

^{Im} 2. Absatz des Art. 9 soll es statt § 932 und 944 lauten "§ 932 und 933."

Der 3. Absatz des Art. 9 muß beginnen mit: "Grenzfälle, welche"

vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes
in Kraft zu treten"

Das ganze Gesetz mit den
angeführten Änderungen wird
in der Schlussbestimmung ein-
stimmig angenommen.

II.

Gesetz betreffend Abänderung der
Herkunft - Materie.

Das Gesetz wird ohne Veränderung
der Substanz einstimmig angenommen. Im
Art. 4 wird in der 3. Linie „gesetzlich“
gestrichen.

Der Reg.-Rat glaubt, man hätte die
Zinsbegünstigung der Anstalten
schon früher fallen ^{lassen} u. f. das Zinsbegün-
stige Gesetz nicht verabs. Er weist den
Entwurf zurück.

III.

Gesetz betreffend Abänderung und
Ergänzung der Zinsbegünstigung.

Das Gesetz wird mit folgenden Änderungen
einstimmig angenommen:
In § 5 f. 8 muss am Schluss „ist“ beigefügt werden.

Hayden Worte "Blid woffen" im 2. Absatz des § 585 ist einzufügen: "für die ganze Forderung gilt"; die Worte "als nicht erfolgt be- trachtet wird" sind zu streichen.

Im § 593b ist aus Punkt 3 Punkt 2 zu machen u. Punkt 2 Punkt 1 als Punkt 3 an den Schluss des Artikels.

Die Forderung wird nun bis $\frac{1}{2}$ 3 Uhr unterbrochen.

Am Beginn der Haupttagung wird der Präsident die Hauptversammlung des O. G. L. mit einem Aktien- Kapital von 60000 pro bekannt.

IV.

Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen über das Zwangsversteigerungswesen.

H. Beck als Professor der Jurisprudenz be- gründet und vertritt das Gesetz, um wohl die wissenschaftliche Landwirthschaft zu fördern.

Hayden'sche Anmerkungen sind das ganze Gesetz mit folgenden An- merkungen ins Protokoll anzunehmen:

In § 1 hat der Absatze zu beginnen:

"Wenn die Begrenzung im Falle einer
Forderung eines Landbesitzers hat der
im Bezugszeitraum für das ganze
Land, einen bestimmten Teil....."

In der zum Schluss der Linie der Seite
13 muss es statt "auf" um "14. Absatz"
heissen.

In § 5 hat der letzte Absatz zu lauten:

Wenn binnen dieser Frist das Besondere
"bezugnehmend" nicht gescheit oder wenn es
zurückbezogen u. nicht wieder zu
nehmen wird, so verliert die angegebene
Zusammenfassung keine bei Forderungen
ohne weiteres mit bei Eingangsfrist
hat das Gericht über Antrag des
Beklagten die Lösung der Zusammen-
weise im gegebenen Masse
zu verfügen."

Der Uly. Kopf freigt an, ob der Ortswort-
passer nicht das Recht haben, die
benutzten Häuser eines Anstalt-
des, der in der Gemeinde Befind-
lichen mit glücklicher abweisen wollen,
zu bepflanzen.
so wird es Anstalt.

V. Briefmarken - Anweisung

Das Reg. - Chef gibt eine längere Auf-
klärung über den Wert dieser

Angulayenspit u. besyriß namentlich den
Wurpant, warum die Dase uß jätzt
was den Landtag yabwacht was d.

Es wurd dan folgender Antrag ein-
stimmig angenommen: „Der Landtag stellt
an die fürstl. Regierung das Ersuchen, die-
selben möge auf Forderung den War-
tendruck einstellen, die Organe des
Raubwilddienstes unblaffen, er mit
Grossen von Fluss wegen Anflutung
des Wartens die Waidmännern einlei-
ten und jäntliche Waidman in War-
wahrung aufnehmen.“

Der Abg. Schädler u. Oberlechner
Haver Gassner ^{Waidm.} wofalten vom Landtag
den Antrag, die ganze Waidman-
Angulayenspit auf Grund der wofalen
denen Akten zu studieren und
den Landtag siwüber einen
besyriß zu wofalten.

Abg. Kaiser bemängelt das aufstellen
besyriß das elektrifizierte wof
besyriß besyriß man von längge
bestimmung wof wofalen faben.

Abg. Schädler & Haver geben Aufklärung.

Der Schriftführer:
Abg. Schädler.

In der Sitzung vom
19. Oktober 1921 genehmigt.

Fried. Haber
Pres.

MM 19/10 21
4. 46